

**Gemeinde Hemmingen  
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung  
über die Benutzung  
der öffentlichen Spielplätze  
(Spielplatzsatzung)**

**vom**

**18. September 2012**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Zweckbestimmung**
- § 3 Benutzungsrecht**
- § 4 Öffnungszeiten**
- § 5 Benutzungsregeln**
- § 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**
- § 7 Ordnungswidrigkeiten**
- § 8 Ausnahmen**
- § 9 Inkrafttreten**

Aufgrund von §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen am 18.09.2012 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hemmingen stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze (Kinderspielplatz) sowie die Bolzplätze.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für private Kinderspielplätze im Sinne der Landesbauordnung.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Hemmingen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ein- und Ausübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

## **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen in folgenden Altersgrenzen in gleichem Maße gestattet:
  - Kinderspielplätze gemäß Ziffer I des Verzeichnisses der öffentlichen Spielplätze unbegrenzt
  - Kinderspielplätze gemäß Ziffer II des Verzeichnisses der öffentlichen Spielplätze bis 16 Jahre
  - Bolzplätze unbegrenzt

Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder und Jugendlicher Zutritt zu den Spielplätzen, auch wenn sie die Altersgrenze überschreiten.

- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortiger Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Am Bolzplatz bei den Sportanlagen der Gesang- und Sportvereinigung Hemmingen (GSV) sind die Ausübung des Schulsports und die Vereinsnutzung unter Aufsicht von Übungsleitern vorrangig zu gewährleisten. Das Benutzungsrecht Dritter wird insoweit eingeschränkt.
- (4) Spielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren

Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Spielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

- (6) Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung im Einzelfall ganz oder teilweise einschränken oder erweitern.
- (7) Bei Gewittern und Unwettern sind die Spielplätze eigenverantwortlich zu räumen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Spielplätze gemäß Ziffer II und III des Verzeichnisses der öffentlichen Spielplätze dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht benutzt werden.

#### **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen sowie Schäden und Gefahren für andere zu vermeiden.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzgelegenheiten und Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen;
  2. die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
  3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen oder geeigneten Bereichen (wie zum Beispiel großflächigen Wiesenflächen) anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
  6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
  8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
  9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Waren oder Dienstleistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
  10. Materialien aller Art zu lagern;
  11. sich im Spielplatzbereich in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten;
  12. alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mitzubringen bzw. zu sich zu nehmen;
  13. zu rauchen – auch für Begleitpersonen.
- (4) Auf den Spielplätzen wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt bei Glätte, Schnee und Sturm auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.

- (5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Polizeiverordnung der Gemeinde Hemmingen bleiben unberührt.

## **§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

Die Gemeinde Hemmingen übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung sowie durch die Gemeindeverwaltung beauftragte Dritte und des Polizeivollzugsdienstes sind unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betritt;
3. einer der Benutzungsregeln des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt und zwar
  - a) Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
  - b) die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
  - c) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
  - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
  - e) außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen oder geeigneten Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
  - f) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
  - g) Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
  - h) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
  - i) ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
  - j) Materialien aller Art lagert;
  - k) sich in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält;
  - l) alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mit sich bringt bzw. zu sich nimmt;
  - m) gegen das generelle Rauchverbot auf Spielplätzen verstößt.
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nummer 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro

und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

### **§ 8 Ausnahmen**

Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Hemmingen**

Bestandteil der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze  
(Spielplatzsatzung) vom 18.09.2012; Stand: 18.09.2012

### I. Kinderspielplätze mit einer Entfernung von über 50 m von der Wohnbebauung:

- 1 Spielplatz am Kaiserstein
- 2 Spielplatz am Seedamm

### II. Kinderspielplätze mit einer Entfernung von unter 50 m von der Wohnbebauung:

- 3 Spielplatz zwischen der Laurentius- und der Hirschstraße (Kreuzung Adlergasse)
- 4 Spielplatz Hirschstraße
- 5 Spielplatz an der Schauchertstraße (Kreuzung Schauchert-/Immanuel-Kant-Straße)
- 6 Spielplatz in der Eugen-Bolz-Straße
- 7 Spielplatz an der alten Sporthalle
- 8 Spielplatz in der Helene-Lange-Straße

### III. Bolzplätze:

- 1 Bolzplatz beim GSV
- 2 Saarstraße